

Kapitel 10. Auswertung in der Dimension „Prozessausgang“

Nachfolgend soll beleuchtet werden, ob und ggf. wie sich in den untersuchten Verfahren die nach § 109 SGG eingeholten Gutachten auf den Prozessausgang ausgewirkt haben. Dazu werden zunächst die Verteilungen der Erledigungsarten besprochen (A.) und anschließend dargestellt, inwieweit sich die Gutachten auf den Klageerfolg ausgewirkt haben (B.). Schließlich werden noch die Einschätzungen von Richterinnen und Richtern und Klägerbevollmächtigten zum Einfluss des Gutachtens auf das Prozessergebnis ausgewertet (C.).

A. Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf die Erledigungsart

Hier soll zunächst untersucht werden, ob Gutachten nach § 109 SGG Einfluss auf die Art der Prozessbeendigung nehmen können. Ausgegangen wird dabei von der Nullhypothese, die Gutachten hätten keinen Einfluss auf die Beendigungsart. Die unterschiedlichen Beendigungsformen werden jeweils daraufhin untersucht, ob es in Bezug auf ihre Häufigkeit Unterschiede zwischen Verfahren mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG gibt. Des Weiteren wird differenziert nach dem Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG. Im Einzelnen ergeben sich daher folgende Hypothesen:

H_0 : Anteil der Urteile in Verfahren mit § 109 SGG = Anteil der Urteile in Verfahren ohne § 109 SGG;

H_1 : Anteil der Urteile in Verfahren mit § 109 SGG $\neq$ Anteil der Urteile in Verfahren ohne § 109 SGG

sowie

H_0 : Anteil der Urteile nach (eher) *günstigem* Gutachten nach § 109 SGG = Anteil der Urteile nach (eher) *ungünstigem* Gutachten nach § 109 SGG

H_1 : Anteil der Urteile nach (eher) *günstigem* Gutachten nach § 109 SGG $\neq$ Anteil der Urteile nach (eher) *ungünstigem* Gutachten nach § 109 SGG

(jeweils analog für den Anteil der Klagerücknahmen, der Vergleiche und der Anerkenntnisse).

Die Erledigungsarten wurden in die folgenden vier Kategorien aufgeteilt:⁷⁶⁷

- Klagerücknahme
- Urteil oder Gerichtsbescheid
- gerichtlicher Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung
- Anerkenntnis der beklagten Partei.

Betrachtet man alle untersuchten Verfahren ohne Rücksicht darauf, ob der Erledigung eine Beweiserhebung nach § 109 SGG vorausging oder nicht, so ergibt sich folgende Verteilung der Erledigungsarten: Gut ein Drittel (34,2%) der Verfahren endeten mit einer Rücknahme der Klage. An zweiter Stelle folgen mit 29,1% Urteil bzw. Gerichtsbescheid. Knapp ein Viertel (24,2%) der Verfahren endete durch Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung und in 12% der Fälle erkannte die Beklagten-seite den Anspruch an.

Zunächst wurden die Verfahren in zwei Gruppen aufgeteilt, nämlich solche mit einem Gutachten nach § 109 SGG einerseits und ohne ein solches Gutachten andererseits. Diese beiden Gruppen wurden dann jeweils mit Blick auf die Verteilung der Erledigungsarten einander gegenübergestellt. Dabei ergab sich folgendes Bild: Hinsichtlich der Häufigkeiten von Klagerücknahmen, Urteilen bzw. Gerichtsbescheiden und gerichtlichen Vergleichen bzw. übereinstimmenden Erledigungserklärungen wiesen die beiden Gruppen keine signifikanten Abweichungen auf.⁷⁶⁸ Anders bei den Anerkenntnissen der beklagten Partei: Diese Erledigungsart kam in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG hoch signifikant häufiger vor als in den Verfahren mit einem solchen Gutachten.⁷⁶⁹ *Tabelle 24* fasst die Häufigkeitsverteilungen zusammen.

767 Hintergrund der Zusammenfassung von Urteil und Gerichtsbescheid bzw. gerichtlichem Vergleich und übereinstimmender Erledigungserklärung zu jeweils einer Kategorie ist, dass Richter/innen und Bevollmächtigte hier teils verschiedene Angaben machten. Dies mag damit zusammenhängen, dass der Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 3 SGG als Urteil wirkt, und dass in gerichtlichen Vergleichen der Rechtsstreit ebenfalls für erledigt erklärt wird. Daher schien es sachgerecht, diese Erledigungsarten jeweils zusammenzufassen.

768 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Klagerücknahmen in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (N=64): 35,2%, mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=62): 33,3%; Anteil der Urteile / Gerichtsbescheide in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (N=46): 25,3%, mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=61): 32,8%; Anteil der gerichtlichen Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (N=42): 23,1%, mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=47): 25,3%; die Unterschiede sind nicht signifikant.

769 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Anerkenntnisse der beklagten Partei in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (N=29): 15,9%, mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=15): 8,1%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Erledigungsart	Gutachten nach §109 SGG eingeholt?		Unterschied signifikant?
	nein	ja	
Klagerücknahme	35,2%	33,3%	nein
Urteil oder Gerichtsbescheid	25,3%	32,8%	nein
gerichtlicher Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärung	23,1%	25,3%	nein
Anerkenntnis der Beklagtenseite	15,9%	8,1%	5 %-Niveau

Tabelle 24: Erledigungsarten mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG.

Auf den ersten Blick verwundern diese Ergebnisse, scheinen sie doch darauf hinzuweisen, dass die Gutachten nach § 109 SGG eher geringe oder jedenfalls nicht die erwarteten Auswirkungen auf den Prozessausgang haben. Hier ist jedoch folgendes zu bedenken: Der Vergleich von Verfahren mit und ohne Gutachten nach § 109 SGG ist nicht ohne weiteres geeignet, Erkenntnisse über den Einfluss der Gutachten auf Fort- und Ausgang des Prozesses hervorzubringen. Theoretisch wäre es erforderlich, bei den „§ 109er-Verfahren“ jeweils einen Vergleich zwischen dem tatsächlichen und dem hypothetischen Prozessausgang, den das Verfahren ohne das Gutachten gehabt hätte, vorzunehmen.

Da dieser hypothetische Prozessausgang jedoch nicht ermittelbar ist, werden folgende Überlegungen zu Grunde gelegt: Wie oben im rechtsdogmatischen Teil der Arbeit gezeigt wurde, kommt wegen des Vorrangs der Amtsermittlung das Gutachten nach § 109 SGG erst zum Tragen, wenn das Gericht den Sachverhalt aus seiner Sicht umfassend ermittelt hat.⁷⁷⁰ Es wird daher angenommen, dass im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 109 SGG der Antragsteller auf Grund des Prozessverlaufs bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen muss, dass das Gericht seinem Begehren nicht oder nicht umfassend stattzugeben gedenkt. Diese Annahme findet eine deutliche empirische Stütze in den erhobenen Daten: Bei den Verfahren, bei denen nach Angabe der Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG bereits mindestens ein von Amts wegen eingeholtes Gutachten vorlag – dies waren 91,3% aller „§ 109er-Verfahren“⁷⁷¹ – zeigt sich eine hoch signifikante negative Korrelation zwischen den Variablen „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten (korrigiert)“

⁷⁷⁰ Vgl. oben, Kapitel 3, C. I.

⁷⁷¹ Vgl. oben, Kapitel 9, B. II.

und „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“.⁷⁷² Dies heißt, je stärker das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten das Vorbringen der Klägerseite bestätigte, desto weniger bestätigte es das von Amts wegen eingeholte Gutachten und umgekehrt. Anders gewendet: In den Fällen, in denen nach Vorliegen eines amts-
wegig eingeholten Gutachtens ein Antrag nach § 109 SGG gestellt wird, ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Gutachten nach § 106 SGG das klägerische Begehren nicht stützt.

Dementsprechend ist weiter anzunehmen, dass die Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, ohne dieses Gutachten hypothetisch nicht voll erfolgreich – also durch voll stattgebendes Urteil oder Anerkenntnis der beklagten Partei – beendet worden wären. Dementsprechend wurden die „§ 109er-Verfahren“ daraufhin näher untersucht, ob und ggf. wie sich die Verteilung der Erledigungsarten je nach dem *Inhalt* des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens unterscheidet.

Diese Vorgehensweise führt zu interessanten Ergebnissen: Wenn das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten (eher) zu Gunsten der Klagepartei ausfiel, indem es ihren Klagevortrag (eher) bestätigte,⁷⁷³ kam es hoch signifikant seltener zu einer Klagerücknahme als bei einem (eher) negativen Gutachten nach § 109 SGG.⁷⁷⁴ Der Anteil der Klagerücknahmen nach (eher) positivem Gutachten nach § 109 SGG ist außerdem auch hoch signifikant geringer als der Anteil der Klagerücknahmen bei allen untersuchten Verfahren⁷⁷⁵ sowie bei den Verfahren, in denen kein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde.⁷⁷⁶ Ein sehr ähnliches Bild zeigt sich, wenn man für den Inhalt des „§ 109er-Gutachtens“ auf die Variable „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten (korrigiert)“ zurückgreift: War das Gutachten danach für die Klagepartei (eher) günstig,⁷⁷⁷ kam es hoch signifikant seltener zu einer Klagerücknahme als

772 Korrelation nach Pearson: -0,897; der Zusammenhang ist signifikant auf dem 1%-Niveau; zur Konstruktion der beiden Variablen vgl. oben, Kapitel 9, D. III. 1.

773 Ein (eher) positives Gutachten wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 überschreitet. Zur Konstruktion dieser Variablen vgl. oben, Kapitel 9, D. III. 1.

774 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=94): 15,96%; Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=85): 50,59%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

775 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=94): 15,96%; Testwert: Anteil der Klagerücknahmen bei allen Verfahren: 34,2%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

776 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=94): 15,96%; Testwert: Anteil der Klagerücknahmen bei allen Verfahren: 35,2%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

777 Ein (eher) positives Gutachten wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten (korrigiert)“ den Wert 3 unterschreitet. Zur Konstruktion dieser Variablen vgl. oben, Kapitel 9, D. III. 1.

nach einem (eher) ungünstigen Gutachten nach § 109 SGG,⁷⁷⁸ im Mittel aller Verfahren⁷⁷⁹ sowie in den Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG.⁷⁸⁰

Umgekehrt kam es in Verfahren, in denen das Gutachten nach § 109 SGG den klägerischen Vortrag (eher) bestätigte, hoch signifikant häufiger zu einem gerichtlichen Vergleich oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung als nach einem in diesem Sinne (eher) negativen Gutachten.⁷⁸¹ Auch die Gegenüberstellung mit der Vergleichsquote aller Verfahren⁷⁸² bzw. der Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG⁷⁸³ liefert signifikante Ergebnisse.⁷⁸⁴

778 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 17,98%; Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=84): 48,81%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

779 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 17,98%; Testwert: Anteil der Klagerücknahmen bei allen Verfahren: 34,2%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

780 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Klagerücknahmen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 17,98%; Testwert: Anteil der Klagerücknahmen bei Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 35,2%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

781 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Bestätigte das Gutachten nach § 109 SGG (eher) den klägerischen Vortrag (N=94), so kam es in 35,11% der Fälle zu einem Vergleich oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung. Demgegenüber war dies nur in 14,12% der Verfahren, in denen das Gutachten den Klagevortrag (eher) nicht bestätigte (N=85), der Fall. Der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

782 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen in Verfahren, in denen das Gutachten nach § 109 SGG den klägerischen Vortrag (eher) bestätigte (N=94): 35,11%; Testwert: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen bei allen Verfahren: 24,2%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

783 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen in Verfahren, in denen das Gutachten nach § 109 SGG den klägerischen Vortrag (eher) bestätigte (N=94): 35,11%; Testwert: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen bei Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 23,1%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

784 Die Verwendung der Variablen „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten (korrigiert)“ führt hier nur teilweise zu ähnlichen Ergebnissen:

T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 31,58%; Anteil in Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=84): 16,67%; der Unterschied ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 31,58%; Testwert: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen bei allen Verfahren: 24,2%; der Unterschied ist nicht signifikant.

T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 31,58%; Testwert: Anteil der Vergleiche / übereinstimmenden Erledigungserklärungen bei Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG: 23,1%; der Unterschied ist nicht signifikant.

Eine hoch signifikante Abweichung zeigt sich auch bei der Betrachtung der Anerkenntnisse der Beklagtenseite zwischen Verfahren mit (eher) positivem und (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG: Bestätigte das Gutachten (eher) den Vortrag der Klagepartei, erkannte in immerhin 13,83% der Fälle die beklagte Partei den Anspruch an. Bestätigte es den Klagevortrag (eher) nicht, folgte nur in 2,35% der Verfahren ein Anerkenntnis.⁷⁸⁵ Bei Verwendung der Variablen „Das Gutachten bestätigte das vom Gericht eingeholte Gutachten (korrigiert)“ wird dieser Befund bestätigt.⁷⁸⁶ Die *Tabellen 25 und 26* zeigen die Verteilung der Erledigungsarten je nach dem Inhalt des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens.

Erledigungsart	Bestätigung des klägerischen Vorbringens durch das § 109er-SVG?		Unterschied signifikant?
	(eher) ja (>3), N= 94	(eher) nein (<3), N=85	
Klagerücknahme	15,96%	50,59%	1 %-Niveau
Urteil / Gerichtsbescheid	35,11%	31,76%	nein
gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung	35,11%	14,12%	1 %-Niveau
Anerkenntnis der Beklagtenseite	13,83%	2,35%	1 %-Niveau

Tabelle 25: Erledigungsarten nach Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (im Verhältnis zum klägerischen Vorbringen).

785 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Anerkenntnisse in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=94): 13,83%; Anteil der Anerkenntnisse in Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=85): 2,35%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

786 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Anerkenntnisse in Verfahren mit (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=95): 14,74%; Anteil der Anerkenntnisse in Verfahren mit (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=84): 1,19%; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Erledigungsart	Bestätigung des § 106er-SVG durch das § 109er-SVG?		Unterschied signifikant?
	(eher) nein (<3), N=95	(eher) ja (>3), N=84	
Klagerücknahme	17,89%	48,81%	1 %-Niveau
Urteil / Gerichtsbescheid	35,79%	32,14%	nein
gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung	31,58%	16,67%	5 %-Niveau
Anerkenntnis der Beklagtenseite	14,74%	1,19%	1 %-Niveau

Tabelle 26: Erledigungsarten nach Inhalt des Gutachtens nach § 109 SGG (im Verhältnis zum Gutachten nach § 106 SGG).

Insgesamt lässt sich den Daten entnehmen, dass Gutachten von nach § 109 SGG benannten Ärzten offenbar erhebliche Effekte auf Fort- und Ausgang des Verfahrens erzielen. Unter Annahme der Nullhypothese, Gutachten nach § 109 SGG hätten keinen Einfluss auf die Beendigungsart, wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Verteilung der Beendigungsarten bei positivem Gutachten und bei negativem Gutachten nicht wesentlich voneinander unterscheidet. Die überzufällig voneinander abweichenden Häufigkeiten der Beendigungsarten Klagerücknahme, gerichtlicher Vergleich / übereinstimmende Erledigungserklärung und Anerkenntnis der Beklagtenseite je nach dem, ob das Gutachten für die Klagepartei (eher) günstig oder (eher) ungünstig ausfällt, führen daher zur Verwerfung der Nullhypothese und zur Annahme der Alternativhypothese: Gutachten nach § 109 SGG beeinflussen die Art der Prozessbeendigung. Nach einem positiven „§ 109er-Gutachten“ werden mehr Vergleiche erzielt, mehr Anerkenntnisse und weniger Klagerücknahmen ausgesprochen als nach einem negativen „§ 109er-Gutachten“. Lediglich bei der Häufigkeit der Prozessbeendigung durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Verfahren mit (eher) positivem und (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG.

B. Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Klageerfolg

Bei der Untersuchung des Einflusses der Gutachten nach § 109 SGG auf den Klageerfolg wurde ähnlich vorgegangen wie bei der Betrachtung der Erledigungsarten. Zur Definition des Erfolgs einer Klage wurden die folgenden drei Kategorien gebildet: